

Geschäftsordnung

der SG Karlsruhe e. V. gemäß § 2 der Vereinssatzung

Vorbemerkung

Grundlage unseres Sportvereins ist die aktuelle Vereinssatzung. Alle Anreden, Funktionsstellen etc. sind grundsätzlich in männlicher, weiblicher oder diverser Form zu sehen.

1. Verfahrensfragen

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Sie kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

2. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

2.1. Der Vorstand

Den Vorstandsmitgliedern werden in Ergänzung zu den Aufgaben der Satzung intern nachfolgende Verantwortungen zugeordnet. Der Grundsatz der gemeinsamen Geschäftsführung bleibt hiervon unberührt.

Der/die Vorsitzende

Neben den satzungsgemäßen Aufgaben pflegt er/sie die Beziehungen zu den örtlichen und regionalen Vertretern des öffentlichen Lebens. Er/sie ist verpflichtet sich über die Arbeit der anderen Mitglieder des Vorstandes, seiner Arbeitsgruppen und Mitarbeiter zu unterrichten und diese zur Erledigung seiner Aufgaben heranzuziehen.

Er/sie ist verantwortlich für die Zusammenarbeit im Vorstand, für das Finanzwesen sowie das Personalwesen. Er/sie ist verantwortlich für die Kommunikation und den Kontakt zur Siemens AG und der SRE. Er/sie ist verantwortlich für die rechtzeitige Einberufung der Sitzungen und Versammlungen.

Der/die Stellvertreter/-in:

Neben den satzungsgemäßen Aufgaben pflegt er/sie die Beziehungen zu den örtlichen und regionalen Vertretern des öffentlichen Lebens. Er/sie ist verpflichtet sich über die Arbeit der anderen Mitglieder des Vorstandes, seiner Arbeitsgruppen und Mitarbeiter zu unterrichten und diese zur Erledigung seiner Aufgaben heranzuziehen.

Er/sie ist zuständig für die Liegenschaft und Gebäude der Hertzstraße, insbesondere der technischen Anlagen, koordiniert unter Zuhilfenahme der Hausmeister, des Baubeauftragten, Vereinsmitgliedern oder Dritter, die Pflege und Instandhaltung.

Des Weiteren ist er/sie für die Vermietungen der Räumlichkeiten, Hallen, Küche, Holzhaus, Fußballplätzen, Aschenbahn, ect. verantwortlich.

Das weitere Vorstandmitglied ist zuständig für das gesamte Sportangebot. Er/sie hält Kontakt zu den Sportbünden, insbesondere Badischer Sportbund, Badischem- und dem Deutschen Fußball-Bund.

Er/sie ist verantwortlich für Veranstaltungen mit seinen logistischen Herausforderungen.

Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit ect. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

Der/die Vorsitzende wird vertreten durch den Stellvertreter und umgekehrt.

Sollte ein Beschluss nur von einem Vorstandmitglied gefasst werden, muss er von einem 2. Mitglied des Vorstandes bestätigt werden.

2.2 Kaufmännische Leitung

Die Aufgaben der kaufmännischen Leitung ist im Arbeitsvertrag geregelt und kann bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter angepasst werden.

3. Sitzungen

Alle Sitzungen sind nicht öffentlich.

3.1 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt.

Der reguläre Teilnehmerkreis besteht aus:

- Vorstand
- Jugendvorstand
- Alle Beiräte
- Alle Ehrenämter

Bei Bedarf können zusätzlich Mitarbeiter, Mitglieder auch externe Personen eingeladen werden.

3.2 Abteilungsleitersitzungen

Abteilungsleitersitzungen sollten nach Bedarf rechtzeitig einberufen werden, sollen jedoch mindestens zweimal pro Jahr stattfinden. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Vorschläge zur Tagesordnung der Vorstands- und Beiratsmitglieder sind zu berücksichtigen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

3.3 Sitzungen mit Trainern und Übungsleitern

Trainer- und Übungsleiter-Sitzungen werden analog Abteilungsleitersitzungen einberufen.

4. Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der · Speicherung · Bearbeitung · Verarbeitung · Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf · Auskunft über seine gespeicherten Daten · Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit · Sperrung seiner Daten · Löschung seiner Daten. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der

oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinsatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu, insbesondere bei Vereinsfesten und Kultur in der Halle. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Die aktuell gültige Datenschutzgrundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz werden eingehalten.

5. Finanzordnung

Die zentrale Verwaltung des Vereins erfolgt über die Geschäftsstelle. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

5.1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

5.2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

5.3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

5.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Haushaltsplan

Die Investitionen müssen durch finanzielle Mittel, sei es durch Eigenkapital oder Fremdkapital gedeckt sein. Ferner wird eine Gleichstellung aller Abteilungen zur Aufrechterhaltung des jeweiligen Sportbetriebs angestrebt.

7. Behandlung von Spenden

Finanzielle Zuwendungen durch Unternehmen und Dritte sind grundsätzlich über das Vereinskonto abzuwickeln. Eine Spendenbescheinigung darf nur durch die kaufmännische Leitung ausgestellt werden und wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterschrieben.

8. Zuschüsse

Zuschüsse der Stadt, des Badischen Sportbundes und anderen öffentlichen wie privaten Stellen fließen dem Gesamtverein zu und werden kostenstellenmäßig verbucht.

9. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird möglichst bargeldlos über das Vereinskonto abgewickelt. Für jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg zu erstellen. Der Beitragseinzug erfolgt je nach Vertragsabschluss monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Bei vierteljährlichem Einzug erfolgt im März der Einzug der Monate Januar- März, im Juni der Monate April – Juni, im September der Monate Juli – September und im Dezember der Monate Oktober bis Dezember. Beim halbjährlichen Einzug erfolgt im März der Einzug der Monate Januar – Juni, im September der Monate Juli – Dezember. Beim

jährlichen Einzug im September erfolgt der Einzug der Monate Januar bis Dezember des jeweils laufenden Jahres.

10. Beiträge

Die Beitragsgestaltung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, eine eventuelle Aufnahmegebühr, Abteilungszuschläge und eventuelle Umlagen. **Die aktuellen Beiträge sind in der Anlage 1 geregelt.**

11. Jahresabschluss

11.1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

11.2. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

11.3. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt.

11.4. Die Kassenprüfer bekommen Einsicht in die Unterlagen des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand oder dessen Beauftragten.

12. Abteilungsleiter / Abteilungen

Die SG Karlsruhe e. V. ist ein Breitensportverein mit mehreren Sparten. Die einzelnen Sportarten werden in Gruppen und Abteilungen ausgeübt. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter. Dieser wird durch die Abteilungsmitglieder alle drei Jahre gewählt oder vom Vorstand auf Vorschlag der Abteilungen eingesetzt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Abteilungsleiter koordiniert die sportlichen Aktivitäten sowie die organisatorischen Belange seiner Abteilung. Er ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Hilfsorgane (Stellvertreter) einzusetzen, falls die Zahl der Abteilungsmitglieder oder die Vielfalt der Aufgaben dies als notwendig erscheinen lassen. Diese Hilfsorgane sind dem Vorstand und dem Abteilungsleiter gegenüber weisungsgebunden und können von ihnen auch wieder von ihren Aufgaben entbunden werden. Zum Verantwortungsbereich des Abteilungsleiters zählt im Einzelnen:

- die Meldung von Änderungen im Mitgliedsbestand an die Geschäftsstelle,
- die Aufstellung des Jahresbudgets für seine Abteilung, für den laufenden Sportbetrieb sowie Vorschläge für notwendige Investitionen und Bestellungen haben über den Vorstand zu erfolgen.

Dieser delegiert an den Einkauf, bzw. die kaufmännische Leitung. Eigens durchzuführende Beschaffungen sind im Voraus durch den Vorstand genehmigen zu lassen, und werden gegen Rechnung erstattet.

13. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Vorstand gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind binnen 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

14. Alle Kurse, Lehrgänge, Workshops etc. sind ausnahmslos über den Verein zu buchen und abzurechnen.

15. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte etc.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

16. Rechtsgeschäfte der Abteilungen mit Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen, auch per E-Mail erteilten Zustimmung des Vorstandes. Dies betrifft im Besonderen Dauerschuldverhältnisse, Dienst-oder Werkleistungen, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten.

17. Werbeverträge einzelner Abteilungen sind schriftlich durch den Vorstand abzuschließen, Werbeeinnahmen, auch Trikot-Werbung werden entsprechend dem Abteilungsschlüssel kostenstellenmäßig verbucht. Alle Einnahmen müssen über das Vereinskonto abgewickelt werden.

18. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Anlage 1:

Beitragsstruktur - wenn nichts anderes angegeben: Preise pro Monat

Stand: seit 01.07.2023

Grundbeitrag - Nutzung aller Sportangebote (zzgl. ggfs. Abteilungszuschlag)

- | | |
|--|------|
| <input type="radio"/> Erwachsene | 18 € |
| <input type="radio"/> Erwachsene ermäßigt (Rentner) | 16 € |
| <input type="radio"/> Erwachsene ermäßigt (Azubis) | 15 € |
| <input type="radio"/> Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 10 € |
| <input type="radio"/> Familienbeitrag (2 Erwachsene und Kinder bis 18 Jahre) | 33 € |
| <input type="radio"/> 1 Erwachsener und Kind/er unter 5 Jahre | 18 € |
| <input type="radio"/> 1 Erwachsener und Kind/er über 5 bis 18 Jahre | 24 € |

Zuschlag Bewegungszentrum

- | | |
|---|------|
| <input type="radio"/> Combicard - Gerätetraining | 20 € |
| <input type="radio"/> Gerätetraining bei 1-3 monatiger Mitgliedschaft | 20 € |
| <input type="radio"/> Combicard - Gerätetraining - Familienbeitrag | 52 € |

Zuschlag Fußball

- | | |
|--|-----|
| <input type="radio"/> Bambinis bis E-Jugend (einmalige Passgebühr 7 €) | 1 € |
| <input type="radio"/> A - D-Jugend (einmalige Passgebühr 7 €) | 4 € |

Fußballaktivität 2 €

Zuschlag Karate

Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre 2 €

Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene 4 €

Zuschlag Krav Maga

Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre 6 €

Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene 12 €

Zuschlag Reha-Sport

Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene 12 €

Zuschlag Sportcard Plus - zusätzliche Nutzung aller Kurse 12 €

10er Karten Kursangebot

Mitglieder 40 €

Nichtmitglieder 70 €

10er Karten Sportangebot

Sportcard (12 Monate ab Kauf gültig) 50 €

Combicard/ Gerätetraining (12 Monate ab Kauf gültig) 85 €

Cardiocard (12 Monate ab Kauf gültig) 50 €

Ernährungsberatung und Körperanalyse

Körperanalyse (Körperzusammensetzung Fett, Muskeln, Knochen) 5 €

Ernährungsberatung - erste Stunde kostenlos, danach pro Stunde 30 €

10er Karte Ernährungsberatung 250 €

1. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beträge.

2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Badischen Sportbundes Nord e.V.

3. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

Vereinskonto: Sparkasse Karlsruhe IBAN: DE79 6605 0101 0108 0655 74 BIC: KARSDE66XXX
Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.